

Satzung

der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auf-

erlegt. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt i. d. R. auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig zu auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte nur
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten erfolgen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter den angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem

Abstand (parallel) oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Eine Benutzungsgebühr für Straßenreinigung wird nicht erhoben.
- (5) Für die Winterwartung wird jedoch eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - in Reinigungsklasse A: 0,00 Euro
 - in Reinigungsklasse B1: 1,14 Euro
 - in Reinigungsklasse B2: 1,02 Euro
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem vorübergehenden (weniger als drei Monate) Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben (drei Monate und mehr) und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein

anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. Die Fälligkeit richtet sich dann nach den Angaben im Abgabenbescheid.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Reinigungsgebühren vom 23.12.1983 außer Kraft.

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nideggen

Umfang der Straßenreinigungspflicht und Winterwartung in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (vgl. § 6)

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit (Reinigung gem. §§ 2,3)	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
A	Anliegerstraße	1 x wöchentlich (werktags von 7.00h - 20.00h)	Reinigung und Winter- wartung Gehwege und Fahrbahn	A
			keine	S
B1	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich (werktags von 7.00h - 20.00h)	Reinigung und Winter- wartung Gehwege	A
			Reinigung und Winter- wartung Fahrbahn	S
B2	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich (werktags von 7.00h - 20.00h)	Reinigung und Winter- wartung Gehwege	A
			Reinigung und Winter- wartung Fahrbahn	S

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nideggen

Straßenverzeichnis

Straße	Straßenart	Straße / Straßenteil (falls nicht komplett gewidmet)	Reinigungs- klasse	Ortsteil
Abendener Straße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Nideggen
Alte Schulstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Alveradisstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Am Breidel	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Muldenau
Am Dorfplatz	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Am Eisernen Kreuz	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Am Feldpütz	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Am grünen Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Am Grünland	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Am Juch	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Am Kallweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Am Kleinen Wald	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Am Kloster	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Am Mausael	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Am Roßberg	Anliegerstraße		A	Abenden
Am Scheid	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Am Scheidbaum	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Am Tierpütz	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Am Weiher	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Am Zäunchen	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Amselweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
An den Eichen	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stichwege zw. Haus Nr. 2 u. 6 bzw. 6 u. 10	B1	Rath
An den Eichen	Anliegerstraße	Stichwege zw. Haus Nr. 2 u. 6 bzw. 6 u. 10	A	Rath
An der Lehmgasse	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
An der Stadtmauer	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Auf dem Bühl	Anliegerstraße		A	Abenden
Auf dem Hilkenrath	innerörtliche Verkehrsstraße	westl. bis Haus Nr. 10 bzw. 11	B1	Abenden
Auf dem Hilkenrath	Anliegerstraße	südl. abzweigend ab Haus Nr. 10 bzw. 9	A	Abenden
Auf dem Sand	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Auf dem Schildchen	innerörtliche Verkehrsstraße	nur von Hausener Gasse bis Haus Nr. 6	B1	Abenden
Auf der Erdmaar	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Auf der Gries	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz bis Fur 11, Parz. 57, außer Stich Flur 11, Parz. 51	B1	Embken
Auf der Gries	Anliegerstraße	Stich Flur 11, Parz. 51	A	Embken
Auf der Heide	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim

Straße	Straßenart	Straße / Straßenteil (falls nicht komplett gewidmet)	Reinigungs- klasse	Ortsteil
Auf der Komm	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Bachstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Bahnhofstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Barbarastraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Muldenau
Beethovenweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Berger Acker	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Berger Weg	Anliegerstraße		A	Abenden
Bergstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Berrefeldweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Bewersgasse	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Bewersgraben	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Blenser Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Boicher Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Bonner Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Breslauer Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Brückenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Muldenau
Brunnenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Burg Gödersheim	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Burgstraße	überörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stich Spielplatz;	B2	Brück
Burgstraße	innerörtliche Verkehrsstraße	Stich Spielplatz	B1	Brück
Bürvenicher Straße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Wollersheim
Campingweg	innerörtliche Verkehrsstraße	Hauptweg bis Bahndamm	B1	Brück
Clemensweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Commweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Conzenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße	bis Haus Nr. 10	B1	Abenden
Conzenstraße	Anliegerstraße	ab Haus Nr. 9	A	Abenden
Dohmengarten	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Dürener Straße	überörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Dürener Str. 1A	B2	Berg
Dürener Straße	innerörtliche Verkehrsstraße	Dürener Str. 1 u. 1A	B1	Berg
Eichenbirk	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Brück
Eichheckstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Eifelstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Eisenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Em Trengel	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Eschauer Weg	innerörtliche Verkehrsstraße	bis Haus Nr. 25	B1	Schmidt
Eschauer Weg	Anliegerstraße	ab Haus Nr. 25	A	Schmidt
Frankenstraße	überörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Haus Nr. 63 - 63 B	B2	Berg
Frankenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße	Haus Nr. 61 - 63 B	B1	Berg
Frohnhofstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Froitscheidter Str.	überörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Haus Nr. 96a tlw. u. 98	B2	Schmidt
Froitscheidter Str.	innerörtliche Verkehrsstraße	Haus Nr. 96a tlw. 98 u. 100 tlw.	B1	Schmidt
Gartenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Gartenweg	Anliegerstraße		A	Berg

Straße	Straßenart	Straße / Straßenteil (falls nicht komplett gewidmet)	Reinigungs- klasse	Ortsteil
Gerberweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Göddertchen	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stichwege zw. Haus Nr. 13 u. 17, Haus Nr. 9 u. 13, Haus Nr. 7 u. 9 sowie zw. Flur 16, Parz. 544 u. Haus Nr. 7	B1	Nideggen
Göddertchen	Anliegerstraße	Stichwege zw. Haus Nr. 13 u. 17, Haus Nr. 9 u. 13, Haus Nr. 7 u. 9 sowie zw. Flur 16, Parz. 544 u. Haus Nr. 7	A	Nideggen
Gödersheimer Mühle	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Gödersheimer Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Goldberg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Graf-Gerhard-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Graf-Wilhelm-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Grünstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Gut Luppenau	Anliegerstraße		A	Abenden
Häere Rott	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Hardenberg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Harscheidter Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Hausener Gasse	überörtliche Verkehrsstraße	ab Haus Nr. 15 bis Haus Nr. 22	B2	Abenden
Hausener Gasse	innerörtliche Verkehrsstraße	Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 15	B1	Abenden
Heimbacher Straße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Schmidt
Heimersteinerstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Heinrich-Düster-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Herzogstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Hetzinger Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Brück
Hindenburgstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Hirtzleyweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Hochstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Höhenweg	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stichweg zw. Haus Nr. 11 bzw. 7	B1	Brück
Höhenweg	Anliegerstraße	Stichweg zw. Haus Nr. 11 bzw. 7	A	Brück
Hollicher Weg	innerörtliche Verkehrsstraße	ab Commweg bis Hollicher Weg 18	B1	Abenden
Hubertushöhe	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Hundsleyweg	Anliegerstraße		A	Abenden
Im Äckerchen	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Im Altwerk	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Im Bruch	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Im Brühl	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stichweg Haus Nr. 16 b u. c	B1	Berg
Im Brühl	Anliegerstraße	Stichweg Haus Nr. 16 b u. c	A	Berg
Im Düstal	Anliegerstraße		A	Abenden
Im Effels	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Im Erzenreich	Anliegerstraße		A	Schmidt

Straße	Straßenart	Straße / Straßenteil (falls nicht komplett gewidmet)	Reinigungs- klasse	Ortsteil
Im Hag	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Im Höfgen	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Im Jungholz	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Im Kirchbusch	Anliegerstraße		A	Abenden
Im Kühlenbusch	innerörtliche Verkehrsstraße	bis Haus Nr. 9	B1	Nideggen
Im Nachtigällchen	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Im Niederbusch	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Im Pesch	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Im Sief	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Im Stillen Winkel	Anliegerstraße		A	Rath
Im Tiergarten	Anliegerstraße		A	Abenden
Im Vogelsang	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Im Waldwinkel	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Im Wiesental	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
In den Weingartensfeldern	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
In der Au	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stich Haus Nr. 26/28	B1	Abenden
In der Au	Anliegerstraße	Stich zw. Haus Nr. 26 u. 28	A	Abenden
In der Höhlt	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
In der Horstert	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
In der Trift	Anliegerstraße		A	Schmidt
Jörresfeld	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Jülicher Straße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Nideggen
Kapellenweg	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, nicht zw. Rather Str. 95 und Kapelle	B1	Rath
Kapellenweg	Anliegerstraße	zw. Rather Str. 95 und Kapelle	A	Rath
Kermeterstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Kesselbergweg	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stich zw. Haus Nr. 25 u. 39a	B1	Nideggen
Kesselbergweg	Anliegerstraße	Stich zw. Haus Nr. 25 u. 39a	A	Nideggen
Kickleyweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Kirchgasse	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Kirchstraße	überörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer FW Haus Nr. 18a u. Haus Nr. 22 u. Stichw. Friedhof Haus Nr. 23	B2	Berg
Kirchstraße	innerörtliche Verkehrsstraße	FW Haus Nr. 18 bis Nr. 22 und Flur 12, Parz. 86 u. Friedhof Haus Nr. 23	B1	Berg
Kirchweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Klaus	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Klein Frankreich	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Kleine Königstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Kölnstraße	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stich zw. Haus Nr. 5 u. 8 sowie Haus Nr. 9 u. 4	B1	Rath
Kölnstraße	Anliegerstraße	Stich zw. Haus Nr. 5 u. 8 sowie zw. Haus Nr. 9 u. 4	A	Rath

Straße	Straßenart	Straße / Straßenteil (falls nicht komplett gewidmet)	Reinigungs- klasse	Ortsteil
Kommerscheidter Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Königstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Konrad-Adenauer-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Lagerstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Lerchenweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Liebergstraße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Embken
Lüppenauer Auel	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Markt	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Martin-Aschenbroich-Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Martinsweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Meerheck	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Mersbend	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Mittelstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Monschauer Straße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Schmidt
Mozartweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Mühlbachstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Mühlenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Muldenauer Straße	überörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Haus Nr. 9a-c,	B2	Embken
Muldenauer Straße	innerörtliche Verkehrsstraße	Haus Nr. 9a-c,	B1	Embken
Neffeltalstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
Nelkenweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Neustraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Neuweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Nideggener Str.	überörtliche Verkehrsstraße	Kirche bzw. Haus Nr. 2 bis Einmündung Froitscheidter Str./ Haus Nr. 43 bzw. 38	B2	Schmidt
Nideggener Str.	innerörtliche Verkehrsstraße	Einmündung Froitscheidter Str. Flur 10, Parz. 410 u. 357 bis L 246 bzw. Flur 9, Parz. 328 u. Haus Nr. 114	B1	Schmidt
Paffenkaul	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Palander Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Panoramaweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Paul-Schaaff-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Professor-Lennartz-Weg	Anliegerstraße		A	Nideggen
Pützgasse	innerörtliche Verkehrsstraße	bis Haus Nr. 4a	B1	Muldenau
Pützgasse	Anliegerstraße	ab Flur 2, Parz. 29 bzw. Parz. 22	A	Muldenau
Pützweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Raiffeisenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Rather Straße	überörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Haus Nr. 132-135d	B2	Nideggen/Rath
Rather Straße	innerörtliche Verkehrsstraße	Stichweg, Hausnr. 131 bis 135e	B1	Rath
Rentmühle	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Richard-Wagner-Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Ringstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken

Straße	Straßenart	Straße / Straßenteil (falls nicht komplett gewidmet)	Reinigungs- klasse	Ortsteil
Römerstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Röttgenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Rurstraße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Brück
Rurweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden
Schefferstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Schlehbachweg	innerörtliche Verkehrsstraße	bis Haus Nr. 9	B1	Schmidt
Schneppenrather Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Schulstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Schützenstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Sieben Morgen	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Sonnenkamp	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stichweg Spielplatz zwischen Flur 36, Parzellen 274 u. 284	B1	Nideggen
Sonnenkamp	Anliegerstraße	Stichweg Spielplatz zwischen Flur 36, Parzellen 274 u. 284	A	Nideggen
Sperberweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
St. Antoniusstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Embken
St. Florianweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Steinsrott	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Talstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Brück
Thuir	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Thumer Linde	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Thumer Weg	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stichweg zw. Haus Nr. 16 u. 20-26, außer Stichweg zu Flur 16, Parz. 261, 664, 650, außer Stichweg zw. Haus Nr. 9 u. 48 bzw. 50	B1	Nideggen
Thumer Weg	Anliegerstraße	außer Stichweg zw. Haus Nr. 16 u. 20-26, außer Stichweg zu Flur 16, Parz. 261, 664, 650, außer Stichweg zw. Haus Nr. 9 u. 48 bzw. 50	A	Nideggen
Tischlergasse	Anliegerstraße		A	Nideggen
Trierer Weg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Uferweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Ulmenstraße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Muldenau
Umkehr	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Unraspfad	innerörtliche Verkehrsstraße	ganz, außer Stich zu Haus Nr. 3	B1	Nideggen
Unraspfad	Anliegerstraße	Stichweg zu Haus Nr. 3 abzweigend bei Flur 13, Parzellen 41 u. 444	A	Nideggen
Vogtstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Von-Hochstaden-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Von-Siebold-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Waldstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Walter-Ott-Straße	Anliegerstraße		A	Rath
Weißdornweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Abenden

Straße	Straßenart	Straße / Straßenteil (falls nicht komplett gewidmet)	Reinigungs- klasse	Ortsteil
Wildemannweg	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Wildparkstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Willy-Brandt-Straße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Nideggen
Wingertsweg	Anliegerstraße		A	Brück
Zehnthofstraße	überörtliche Verkehrsstraße	Teilstück zwischen Bürvenicher Straße (von Flur 4, Parz. 211 bzw. 299) bis B 265 (Flur 3, Parzelle 234 bzw. 141)	B2	Wollersheim
Zehnthofstraße	innerörtliche Verkehrsstraße	ab Haus Nr. 1a bzw. Nr. 2 bis Haus Nr. 49 bzw. 60	B1	Wollersheim
Zerkaller Straße	überörtliche Verkehrsstraße		B2	Brück
Zuckerstraße	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Wollersheim
Zülpicher Straße	innerörtliche Verkehrsstraße	Haus Nr. 1 bzw. 2 bis Haus Nr. 25 bzw. 30	B1	Nideggen
Zülpicher Straße	überörtliche Verkehrsstraße	ab Kapelle Flur 25, Parz. 1 bzw. Flur 18, Parz. 159	B2	Nideggen
Zum Bendchen	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Zum Breidel	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Berg
Zum Horstet	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Rath
Zum Kalltal	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Zur Schanze	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt
Zur Schönen Aussicht	innerörtliche Verkehrsstraße		B1	Schmidt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 06.12.2017

Der Bürgermeister